

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 105 (1954)

Heft: 9-10: Sondernummer zur schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. Gartenbau Luzern

Artikel: Geschichtliche Entwicklung der Korporationen Malters und Schwarzenberg

Autor: Fuchs, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichtliche Entwicklung der Korporationen Malters und Schwarzenberg

Von Jos. Fuchs, Schwarzenberg

922.4

0x,
96
[49]

Ursprünglich war die Gegend von Malters, zu welcher auch Schwarzenberg gehörte, von freien Bauern bewohnt. Sie gelangte aber allmählich in den Besitz adeliger Grundherren und durch Schenkung an das Kloster im Hof zu Luzern. Dieses fiel bereits um 840 an das Kloster Murbach im Elsaß und wurde 1291 mit Luzern zusammen von den aufstrebenden Habsburgern erworben. Seit dem im Jahre 1477 erfolgten Übergang sämtlicher Rechte und Gerichte zu Malters an die Stadt Luzern war es bis 1798 deren Vogtei. Dieses Jahr brachte auch die Trennung der Gemeindewesen in Einwohner- und Ortsbürgergemeinden. Als Betreuerinnen des Allmendgutes, welches seit altersher den zwischen Dorf- und Hofsiedelungen gelegenen, unverteilten und gemeinsam benutzten Boden umfaßte, bildeten sich gleichzeitig die *Korporationsgemeinden*. Sie sind somit die echten Nachfolgerinnen der uralten Mark- und Allmendgenossenschaften, die sich hier über die Hof- zu den Amtsgenossenschaften entwickelt haben. Letztere verwalteten das gemeinsame Allmendgut, besaßen allein die vollen Rechte und trugen dementsprechend auch alle auf der Gemeinde lastenden Beschwerden, zu denen in erster Linie die Holzlieferungen für öffentliche Bauten gehörten.

Unter dem Einfluß der französischen Revolutionsideen, und ausgehend von der Annahme, daß der einzelne Liegenschaftsbesitzer sein Land besser bewirtschaftete, als es der gemeinsame Besitz ermögliche, erließ der Kanton Luzern im Jahre 1803 ein Gesetz, wonach die Gemeindegüter aufgeteilt werden durften. Bereits 1804 beschlossen daher die Amtsgenossen die Verteilung der Hochwälder unter alle Anteilhaber. Für Kirchen, Pfrundhäuser, Schulgebäude, Wuhren, Dämme, Wasserleitungen und Brücken stellte man eine Fläche Waldes von 305¹/₂ Jucharten oder rund 85 Hektaren in Reserve. Diese Wälder, auf denen somit «Beschwerden» lasten, bilden heute noch den Großteil der Besitzungen der Korporationsbürger. Von den übriggebliebenen Waldungen verteilte man die bestgelegenen Flächen unter die Amtsgenossen. Sie werden heute noch als Personalwälder bezeichnet. Es blieb aber weiterhin noch Wald und offenes Land übrig. Man schätzte deshalb dessen Wert und teilte das ganze Gebiet in zwölf Teile ein. Jeder Bürger konnte durch Einschreibung in einen der «Zwölftel» seinen Wunsch nach Zuteilung des ihm zustehenden Land- und Waldstückes geltend machen. Das zuteilte Stück wurde durch hierfür bestellte Männer geschätzt, und nach Entrichtung der Schätzungssumme nahm der Bürger Besitz davon. Solange er die Summe aber nur verzinste, konnte er nicht frei über das zuteilte Gut verfügen. Im ganzen verteilte die Korporation im Jahre

1814 auf diese Weise rund 1300 ha Land und Wald, die nach den damaligen bescheidenen Preisansätzen einen Wert von 1,437 Millionen Franken darstellten.

Die entfernte Lage des verteilten Hochwaldes von den mehrheitlich in Maltern befindlichen Wohnstätten erschwerte die Bewirtschaftung und führte bald zur Veräußerung vieler Anteile an andere Amtsgenossen. Durch die solcherweise ermöglichten Arrondierungen entstanden südlich des Rümli im oberen Schwarzenberg eine Menge neuer Heimwesen, und die Bevölkerung nahm dort um einen Drittel zu. Deshalb entwickelte sich allmählich der Wunsch nach eigener Kirche und eigenem Schulhaus, welchem im Jahre 1832 von der Kantonsregierung entsprochen wurde. Die Folge war die 1845 vorgenommene Abtrennung des Schwarzenberger Gebietes von Maltern und die Bildung einer eigenen politischen Gemeinde.

Am 30. Oktober 1859 beschlossen in Maltern 300 aus beiden politischen Gemeinden versammelte Bürger, die Korporation Maltern ebenfalls zu teilen. Auf Grund der vorgenommenen Abschätzung sämtlicher Guthaben und Beschwerden erfolgte die Ausarbeitung der Teilungsvorschläge. Da bezüglich der Teilung des Reservewaldes jedoch keine Einigung erzielt werden konnte, gestattete der Regierungsrat nur die Verteilung der Korporationskasse und der beschwerdefreien Güter, bestehend aus vorwiegend nach der Hochwaldteilung wiedererworbenen Waldparzellen. Auch das luzernische Obergericht entschied 1869, daß eine Teilung des Reservewaldes unzulässig sei. Deshalb verblieb es bei der Teilung des Kassenkapitals, während der Waldbesitz nicht weiter aufgeteilt wurde.

Zur Verwaltung des verteilten und des unverteilten Korporationsgutes wählt jede Korporationsgemeinde auf vier Jahre eine Verwaltung von drei Mitgliedern. In Sachen des unverteilten Korporationsgutes halten beide Verwaltungen gemeinsame Sitzungen ab. Sie wählen aus ihrer Mitte den Güterverwalter, der jeweils auf 31. Dezember Rechnung ablegt. Die Mehreinnahme vom unverteiltem Gute wird alljährlich im Verhältnis der Zahl der Genußberechtigten an beide Korporationen verteilt. Genußberechtigt sind alle Korporationsbürger ehelicher Abstammung, die das 20. Altersjahr erfüllt und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Während an der Rechnungsablage über das unverteilte Gut alle in den Gemeinden Maltern und Schwarzenberg wohnhaften Bürger teilnehmen können, sind an den Gemeindeversammlungen, welche das verteilte Vermögen betreffen, nur die Bürger der entsprechenden Korporation teilnahmeberechtigt.

So bildet das unverteilte Gut der Korporation ein wertvolles Bindeglied zwischen den während Jahrhunderten zusammengehörenden Gemeinden von Maltern und Schwarzenberg, und es wünscht heute wohl niemand mehr eine Änderung dieses Zustandes.